



Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Röhr + Stolberg GmbH

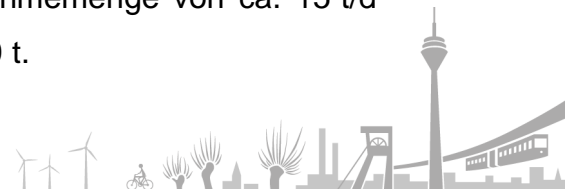
Az.: 53.03-0236952-0001-G16-0028/19

Düsseldorf, den 16.12.2021

Die Firma Röhr + Stolberg GmbH, Bruchfeld 52, 47809 Krefeld hat mit Datum vom 18.04.2019 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.4.1 und 3.8.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 12.01.2021 (BGBl. I. S. 69) zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Schmelzen und Gießen von Blei und Bleilegierungen auf dem Grundstück Bruchfeld 52, Gemarkung Linn, Flur 1, Flurstücke 315, 513, 560, 624 – 632 und 633 in 47809 Krefeld gestellt.

Antragsgegenstand:

- Neuerrichtung von Schmelzkessel K19 mit einer Schmelzkapazität von 12 t/d und Schmelzkessel K20 mit einer Schmelzkapazität von 16 t/d in Halle 2 und Anschluss an Filteranlage F5 (BE 100). Die Schmelzkessel K19 und K20 werden wechselweise mit dem vorhandenen Schmelzkessel K11 (Schmelzkapazität 18 t/d) betrieben.
- Neuerrichtung einer Druckgussmaschine (K21) mit Schmelzkessel mit einer Schmelzkapazität von 3,5 t/d in Halle 5 und Anschluss an Filteranlage F1 (BE 300)
- Annahme und Zwischenlagerung von unverschmutzten Bleiabfällen, die lackiert sein oder Anhaftungen von Ölen haben können, mit einer maximalen Einsatzmenge von 300 t/a der folgenden Abfallschlüsselnummern:
ASN 12 01 03 NE-Metallfeil- und Drehspäne
ASN 12 01 04 NE-Metallstaub und -teilchen
ASN 17 04 03 Blei
ASN 20 01 40 Metalle
Annahme und Zwischenlagerung der Bleiabfälle erfolgen im überdachten Lagerbereich für Rohstoffe in Halle 7 mit einer Annahmemenge von ca. 15 t/d und einer maximalen Lagermenge von weniger als 100 t.





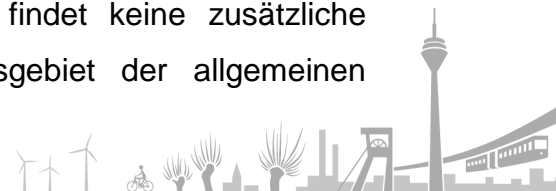
Der Einsatz der Bleiabfälle erfolgt ausschließlich in den Schmelzkesseln K15, K16 und K17.

- Der Einsatz von Bleiabfällen oder von Kreislaufmaterial mit Lack- und Ölanhaftungen in den Schmelzkesseln K15, K16 und K17 erhöht sich von bisher 19,65 t/d auf maximal 20 t/d.
- Errichtung einer Betriebswasseraufbereitungsanlage (Vakuumverdampfer) für eine Abwassermenge von ca. 400 m³/a in Halle 3.
- Nach Durchführung der Änderungen an den Schmelzanlagen bleibt die jährliche Schmelzkapazität des gesamten Standortes wie bisher bei 38.000 t/a, die tägliche Schmelzkapazität des gesamten Standortes erhöht sich dagegen von 351,4 t/d auf 354,9 t/d.

Das Schmelzen von Blei ist ein Vorhaben, das auch nach der Änderung unter Nr. 3.5.2 des Anhangs 1 zum UVPG aufgeführt und in Spalte 2 mit A (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls) gekennzeichnet ist (Schmelzleistung von mehr als 4 t Blei je Tag bis weniger als 100.000 t/a). Nach dem UVPG besteht damit für das Vorhaben keine unmittelbare Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nach § 9 Abs. 2 Satz 2 UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn die Vorprüfung zu dem geänderten Vorhaben ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Die Vorprüfung des Einzelfalles durch die Genehmigungsbehörde (sog. Screening) hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht, weil keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht sind:

Bauliche Erweiterungen der bestehenden Anlage oder Änderungen im Anlagenbestand sind, mit Ausnahme der Errichtung von 2 Schmelzkesseln, einer Druckgussmaschine mit Schmelzkessel und der Betriebswasseraufbereitungsanlage in den bestehenden Gebäuden, nicht erforderlich. Es findet keine zusätzliche Nutzung natürlicher Ressourcen statt. Im Beurteilungsgebiet der allgemeinen





Vorprüfung befindet sich nur das Schutzgebiet/FFH-Gebiet DE-4605-301 (Latumer Bruch mit Buersbach). Zusätzliche Emissionen an Stickstoffoxiden sind mit der Änderung nicht verbunden. Nachteilige Auswirkungen entstehen durch das Änderungsvorhaben nicht.

Bezogen auf die von der Anlage emittierten Luftschadstoffe und Gerüche ist keine Veränderung gegenüber der bestehenden Situation am Standort zu erwarten. Die Emissionen an Luftschadstoffen liegen unterhalb der Bagatellmassenströme nach Tabelle 7 in Nr. 4.6.1.1. TA Luft, die verursachten Immissionen sind damit nicht relevant. In Bezug auf den von den Anlagen verursachten Lärm ergibt sich praktisch keine Veränderung der bestehenden Situation.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Gratzfeld

